



**LANDKREIS  
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg  
Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft  
Abteilung Abfallwirtschaft  
Postfach 100251  
06872 Luth. Wittenberg

**Antrag für die Anlieferung von Grünschnitt zu den Sammelstellen des Landkreises Wittenberg (Pauschale)**

(nur für Nutzer von Kleingartenparzellen sowie Wochenendgrundstücken und Vereinsmitglieder, welche **nicht** zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagt werden)

**Angaben zum Gebührenpflichtigen**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort / Ortsteil \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Kassenzeichen            PK \_\_\_\_\_  
(falls bereits vorhanden)

**Angaben zum Grundstück, von dem Grünschnitt angeliefert wird**

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort / Ortsteil \_\_\_\_\_

Ich/wir beantrage/n hiermit, dass der anfallende Grünschnitt von meiner/unserer Kleingartenparzelle, Wochenend- bzw. Vereinsmitgliedsgrundstück gebührenpflichtig zu den vorhandenen Sammelstellen gebracht werden kann.

Grünschnitt von Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Vereinen etc., wo keine personenbezogene Leistungsgebühr erhoben wird, kann vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer gebührenpflichtig (Entrichtung einer Pauschale) zu den vorhandenen Sammelstellen gebracht werden.

**Bitte wenden!**

Gebührenpflichtig für die Pauschale für Grünschnittanlieferungen von Kleingartenparzellen sowie bei Wochenendgrundstücken, wenn der Besitzer nicht zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagt wird, ist der Antragsteller.

Überlässt ein Verein seinen Mitgliedern Parzellen zur Nutzung, so ist für jedes durch ein Vereinsmitglied gesondert genutztes Grundstück, auf dem Grünschnitt anfällt, der entsorgt werden soll, ein Antrag zu stellen, sofern das Vereinsmitglied nicht zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagt wird.

Die Gebührenpflicht für die Pauschale für Grünschnittanlieferungen entsteht mit der schriftlichen Antragstellung, welche jährlich neu zu erfolgen hat.

Die Pauschale wird gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, wobei die Leistung erst nach Zahlungseingang genutzt werden kann.

**Der Gebührenbescheid ist jeweils bei der Anlieferung vorzulegen!**

---

Datum, Unterschrift Antragsteller